

Inhalt:

1. Umsatzsteuerbefreiung für nicht gemeinnützige Sportvereine
2. Wann sind Jugendreisen ein Zweckbetrieb?

1. Umsatzsteuerbefreiung für nicht gemeinnützige Sportvereine

Die Umsatzsteuerbefreiung nach Artikel 132 Abs. 1m Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) kann auch für Sportvereine gelten, die nicht als gemeinnützig anerkannt sind.

Zu diesem Ergebnis kommt das Finanzgericht (FG) München im Fall eines Golfvereins (29.03.2017, 3 K 855/15).

Der Verein hatte u.a. Einnahmen aus der Überlassung von Golfanlagen, -caddys und -bällen und aus Turnieren, die das Finanzamt als umsatzsteuerpflichtig behandelte. Seiner Auffassung nach waren sie weder nach deutschem noch nach Gemeinschaftsrecht steuerbefreit, weil der Verein mangels Gemeinnützigkeit keine „Einrichtung ohne Gewinnstreben“ war.

Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 22b Umsatzsteuergesetz (UStG) gilt nur für gemeinnützige Einrichtungen. Außerdem ist sie auf sportliche Veranstaltungen beschränkt. Das setzt einen organisatorischen Rahmen und die aktive Teilnahme der Sportler voraus. Die bloße Überlassung von Sportanlagen und -geräten ist nicht begünstigt. Sie ist aber als Zweckbetrieb ermäßigt besteuert (7 %), wenn die Nutzer Mitglieder sein

Artikel 132 Abs. 1m MwStSystRL ist dagegen weiter gefasst. Er befreit von der Umsatzsteuer „bestimmte in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben“. Auf diese Regelung können sich deutsche Sportvereine berufen, weil § 4 Nr. 22b UStG die EU-Vorgaben nicht richtlinienkonform umsetzt.

Was ist eine Einrichtung ohne Gewinnstreben?

Eine Einrichtung wird auch dann "ohne Gewinnstreben" betrieben – so das FG Köln –, wenn sie systematisch Überschüsse erwirtschaftet, solange sie die nicht als Gewinn an ihre Mitglieder ausschüttet, sondern für die Durchführung ihrer Leistungen verwendet. Entscheidend ist der Zweck der Einrichtung, nicht das tatsächliche Ergebnis ihrer Tätigkeit.

Dass § 4 Nr. 22 b UStG die Steuerfreiheit für begünstigte Einrichtungen an die weitergehenden Anforderungen der Gemeinnützigkeit bindet verstößt – so das FG – gegen die gemeinschaftsrechtliche Vorgabe, weil die darin enthaltenen Regelungen über die Vermögensbindung (Selbstlosigkeit) sowie Rücklagen und Vermögensbildung den Wirkungsbereich der Steuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 m MwStSystRL in unzulässiger Weise einschränken.

Die Satzung des Golfvereins enthielt eine Vermögensbindung nach den Vorgaben des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts, ohne dass der Verein als gemeinnützig anerkannt war. Das genügt nach Auffassung des FG, um eine Einrichtung ohne Gewinnstreben anzunehmen.

Hinweis: Das FG geht nicht näher darauf ein, wie der Verzicht auf ein Gewinnstreben grundsätzlich nachzuweisen ist. Da nach Auffassung des FG auf den Zweck der Einrichtung abzuheben ist und nicht auf die tatsächliche Tätigkeit, muss der Verzicht auf Gewinnausschüttungen regelmäßig in der Satzung verankert sein. Eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt ist dagegen nicht erforderlich.

Steuerliche Angleichung von gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Vereinen

Folgt der Bundesfinanzhof der Auffassung des FG München, sind gemeinnützige und nicht gemeinnützigen Sportvereine – bis auf den Steuersatz – umsatzsteuerlich weitgehend gleichgestellt, wenn die satzungsmäßigen Voraussetzung für eine „Einrichtung ohne Gewinnstreben“ bestehen.

Der Wegfall der Gemeinnützigkeit hätte dann geringere steuerliche Folgen. Lediglich die Eintrittsgelder müssten mit dem höheren Satz nachversteuert werden. Für Teilnahmegebühren und Anlagenüberlassung bleibt die Steuerbefreiung bestehen.

2. Wann sind Jugendreisen ein Zweckbetrieb?

Ein Urteil des FG Köln beschäftigt sich mit der Frage, wann Jugendreisen ein Zweckbetrieb sind (19.01.2017, 13 K 1160/13). Es fasst die Voraussetzung dafür deutlich enger als die Finanzverwaltung.

Der Fall betraf einen Verein, dessen Zweck die Förderung von Kindern und Jugendlichen aus allen sozialen Schichten ist. Der Zweck sollte laut Satzung insbesondere mit der Organisation und Durchführung von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen verwirklicht werden. Der Verein war als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt und Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.

Das Finanzamt war der Meinung, der Verein betreibe faktisch ein Reisebüro und das sei kein Zweckbetrieb. Er unterscheide sich nicht von gewerblichen Anbietern und verstoße damit gegen das Konkurrenzverbot.

Das FG Köln bestätigte diese Auffassung. Es sah weder einen besonderen Zweckbetrieb nach § 66 oder 68 Abgabenordnung (AO) noch einen allgemeinen Zweckbetrieb nach § 65 AO.

Kein Kinder- oder Jugendheim

Nach § 68 Abs. 1b AO sind Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheime, Schullandheime und Jugendherbergen ausdrücklich als Zweckbetriebe anerkannt.

Diese Regelung greift aber nach Auffassung des FG nicht, weil der Verein weder Kinder- oder Jugendheime noch Schullandheime oder Jugendherbergen betrieb. Vielmehr führten die von ihm veranstalteten Jugendreisen ganz überwiegend in fremd geführte Hotels, in Einzelfällen auch in Apartments oder Clubanlagen. Die Sprachreisen, die er anbot, führten andere Veranstalter durch.

Eine Förderung der Erziehung sah das Gericht nicht. Bei der Durchführung der Reisen fehlte dafür eine entsprechende erzieherische Betreuung.

Keine Wohlfahrtspflegeeinrichtung

Ein Jugendreiseveranstalter kann grundsätzlich eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege sein. Dafür spricht sowohl die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe als auch die Mitgliedschaft im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.

Es fehlte aber der Nachweis, dass die Jugendlichen wirtschaftlich hilfsbedürftig waren. Hier gelten – so das FG – grundsätzlich die gleichen Kriterien wie bei Erwachsenen. Ihre Bezüge dürfen also nicht höher sein als das Vierfache des Sozialhilferegelsatzes (§ 53 Satz 1 Nr. 1 AO). Das aber muss für den Einzelfall nachgewiesen werden und kann auch bei Jugendlichen nicht pauschal unterstellt werden.

Kein allgemeiner Zweckbetrieb

Das FG sah auch die Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb nach § 65 AO nicht erfüllt (sog. allgemeiner Zweckbetrieb).

Zwar hatte es keine Bedenken, was Zwecknähe und Zwecknotwendigkeit anbelangt. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb des Vereins trat aber entgegen § 65 Nr. 3 AO zu nicht begünstigten Betrieben derselben Art in größerem Umfang in Wettbewerb, als zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar.

Die Angebote wirtschaftlicher Anbieter von Jugendreisen deckten sich bezüglich Ferienzeilen und Betreuungsleistungen. Es war also ein Wettbewerb zu nicht begünstigten Einrichtungen gegeben. Dass der unvermeidbar zur Verwirklichung des steuerbegünstigten Satzungszwecks war nicht erkennbar.

Jugendreisen können aber nach der Rechtsauffassung des FG Köln ein Zweckbetrieb sein, wenn die erzieherischen Zwecke bei den Reisen entsprechendes Gewicht haben. Das ergibt sich insbesondere aus speziellen pädagogischen Angeboten und einem höheren Betreuungsschlüssel als bei vergleichbaren Angeboten nicht gemeinnütziger Veranstalter. Nicht begünstigt ist dagegen regelmäßig die bloße Vermittlung von Reiseangeboten.

Hinweis: Die Finanzverwaltung sieht bei Jugendreisen bisher regelmäßig einen Zweckbetrieb, weil mit den Reisen auch eine erzieherische Betreuung verbunden ist. Nur bei Teilnahme von Personen über 18 Jahren muss danach im Einzelfall geprüft werden, ob ein Zweckbetrieb angenommen werden kann (Finanzministerium Rheinland-Pfalz, Schreiben vom 23.02.1981, 1981-02-23 S 0171).

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Content-Sharing!** Auf Ihrer eigenen Website frei einbinden können Sie unsere Newsrubrik.
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:
Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl